

Deutscher Bundestag

Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

18(22)168

21.06.2016

Änderungsantrag Ausschuss für Kultur und Medien

der Abgeordneten Sigrid Hupach, Harald Petzold und der Fraktion DIE LINKE. im
Ausschuss für Kultur und Medien am 21.06.2016

zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/7456 – Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

hier: **Abgrenzung des paläontologischen Kulturguts vom archäologischen Kulturgut
[§ 2 (1) Nr. 1]**

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. § 2 Begriffsbestimmungen

Absatz 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „archäologisches Kulturgut“ ~~Kulturgut, Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und~~ das sich im Boden oder in einem Gewässer befindet befinden oder befunden hat haben oder bei dem denen aufgrund der Gesamtumstände dies zu vermuten ist,

Begründung

Die Besonderheiten der Geowissenschaften, ihrer Sammlungen und ihrer Forschung machen es erforderlich, im Rahmen der Begriffsbestimmungen eine deutliche Abgrenzung von archäologischen und zum Beispiel paläontologischen Funden vorzunehmen.

Die vorgeschlagene Änderung fasst archäologisches Kulturgut enger und konkreter und trennt es vom reinen Naturgut durch den Bezug zum Menschen und der am Naturgut notwendigerweise vollzogenen kulturellen Leistung (zum Beispiel einer Präparation oder wissenschaftlichen Bearbeitung) ab.

21.6.2016